

Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz

Stellungnahme zum Cochemer Modell im Hinblick auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz

Die Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz ist ein Gremium, in dem die 17 Frauenhäuser des Bundeslandes trägerübergreifend zusammenarbeiten. Dieses Fachgremium besteht seit 1995 und ist auf Landesebene u. a. vertreten im Landesfrauenbeirat, am Landesweiten Runden Tisch RIGG und im Landespräventionsrat. Auf Bundesebene wirkt die Konferenz mit in Arbeitsgremien der Bundesweiten Frauenhauskoordinierungsstelle und im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.

Aufgaben der Frauenhäuser

Zielgruppe der Frauenhäuser sind Frauen und deren Kinder, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) betroffen sind.

Seit 30 Jahren gibt es in Deutschland Frauenhäuser, die in akuten Notsituationen jährlich ca. 45.000 Frauen und etwa ebenso viele Kinder aufnehmen. Frauenhäuser bieten einen geschützten Ort bei einer bestehenden Gefahrenlage sowie Unterstützung bei deren Überwindung. Sie geben Hilfestellung bei der Erarbeitung einer realistischen Zukunftsperspektive frei von häuslicher Gewalt. Der Mehrzahl der Frauenhäuser sind Fachberatungsstellen angeschlossen. Das ambulante Angebot beinhaltet sowohl präventive als auch nachgehende Beratung und Unterstützung für Frauen und deren Kinder nach einem Frauenhausaufenthalt. Frauenhäuser und ihre Beratungsstellen sind Kooperations- und Bündnispartner im landesweiten Interventionsgeschehen.

Cochemer Modell und die zugrunde liegenden Hypothesen

Als 'Cochemer Modell' oder 'Cochemer Weg' wird das seit Jahren vom Familiengericht in Cochem praktizierte Vorgehen bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen um Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsrecht bezeichnet.

Diesem Vorgehen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Eltern entziehen sich in unzulässiger Weise ihrer elterlichen Verantwortung, wenn sie in strittigen Sorgerechtsfällen Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zur Ausübung des Umgangsrechts bei einem Familiengericht suchen.
- Eltern entsprechen ihrer elterlichen Verantwortung nur dann, wenn sie selbst im Einvernehmen entsprechende Regelungen entwickeln und Entscheidungen treffen (sog. freiwillige Elternvereinbarung).
- Alle Eltern können dazu gebracht werden (z.B. durch Terminierung, angeordnete Beratungen, Verzicht auf schriftliche Berichte) so genannte „freiwillige Elternvereinbarungen“ zu treffen.
- Freiwillige Elternvereinbarungen entsprechen eher dem Kindeswohl, als Regelungen und Entscheidungen, die in einem Verfahren vor dem Familiengericht entwickelt wurden.
- Gemeinsames Sorgerecht entspricht dem Kindeswohl grundsätzlich eher als alleiniges Sorgerecht.
- Es entspricht generell dem Kindeswohl, wenn Kontakt zu beiden Elternteilen besteht.

Diesen Hypothesen wird Allgemeingültigkeit zugewilligt; eine Differenzierung im Hinblick auf besondere oder extreme familiäre Verhältnisse findet nicht statt.

Kritik am Cochemer Modell

Für die Konferenz der Frauenhäuser in RLP ist Kernpunkt der Kritik am Cochemer Modell die Ausblendung des Themas „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ im Kontext familiengerichtlicher Auseinandersetzungen.

Weder die Auswirkungen der Gewalt auf die Mütter noch die Auswirkungen auf die Kinder finden im Cochemer Modell die erforderliche Berücksichtigung, ungeachtet dessen, dass GesB von Wissenschaft und Fachwelt enttabuisiert wurde. Regierungen haben in der Gesetzgebung die Fachkenntnisse zu GesB differenziert berücksichtigt. Auf Bundesebene wurde das so genannte Gewaltschutzgesetz¹ eingeführt und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. In Rheinland-Pfalz wurde bereits 1999 mit einem fraktionsübergreifenden Landtagsbeschluss die Plattform zur Ächtung von Gewalt in engen sozialen Beziehungen geschaffen. Mit dem rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt RIGG wird dieser Beschluss in die Praxis umgesetzt. Es erfolgte die Novellierung des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes² und der Aufbau von pro-aktiv arbeitenden Interventionsstellen und Täterarbeits-einrichtungen. Der 'Landesweite Runde Tisch' und mittlerweile 23 "Regionale Runde Tische" und alle dort beteiligten Disziplinen (Justiz, Polizei, Jugendämter, Beratungsstellen, Mediziner, Frauenunterstützungseinrichtungen etc.) sehen sowohl die Notwendigkeit besonderer Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für von GesB betroffene Frauen und Kinder, als auch die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen zur konsequenten Inverantwortungnahme der Täter.

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz haben langjährige Erfahrung in der Begleitung und Unterstützung von Frauen, die von GesB betroffen sind. Sie haben ebenso langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern, die GesB miterlebt haben. Als Expertinnen können sie zum fachlichen Diskurs über das so genannte Cochemer Modell und zu notwendigen Differenzierungen einen wichtigen Beitrag leisten.

Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) und qualitativer Sprung in der Paardynamik

Wird in einer Paarbeziehung Gewalt im Sinne von GesB von einem Partner gegen den anderen ausgeübt, so verändert sich diese Beziehung qualitativ. Die Paardynamik wird wesentlich von Gewalterfahrungen geprägt, d. h. von Machtgefühlen des Täters und Ohnmachtgefühlen des Opfers. Diese Emotionen bestimmen künftige Paarinteraktionen. In der Regel führt dies zur Eskalation der Gewalt.

In Deutschland³ erlebt/e jede vierte Frau in ihrer jetzigen oder früheren Partnerschaft körperliche und/oder sexuelle Gewalt. 64 % der befragten Frauen sind durch diese Übergriffe schwer verletzt worden. GesB, in der Literatur auch häufig als "häusliche Gewalt" bezeichnet, verläuft meist in Form einer Gewaltspirale, wie sie von Walker⁴ beschrieben wurde:

- In der Spannungsphase treten kleinere Übergriffe auf, darauf folgt die Phase des Gewaltausbruchs.

1 Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung. In Kraft seit 01.01.2002.

2 § 13 POG regelt Platzverweis und Aufenthaltsverbot bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen in RLP

3 BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin, 2004.

4 Die Gewaltspirale nach Walker. MIS, Mainz, 2004.

- Die sich anschließende Entspannungsphase mit reue- und liebevollem Verhalten seitens des Täters lässt betroffene Frauen oft glauben, dass das Geschehene nicht wieder vorkommt, dass sich der Partner bessert. Sie glauben, dass sie durch die Veränderung ihres eigenen Verhaltens zur Deeskalation beitragen können.
- Daraufhin beginnt der Aufbau einer erneuten Spannungsphase. In der Regel steigert sich im Laufe der Zeit aber sowohl die Häufigkeit als auch die Intensität der Gewaltausbrüche.

In der Trennungssituation steigt die Gefährdung besonders an, das belegen alle Untersuchungen der o.g. Studie⁵. Denn auch der Prozess der Trennung eines solchen Paares wird wesentlich von der verübten bzw. erlittenen Gewalt bestimmt.

Der qualitative Sprung in der Paardynamik von einem Paarkonflikt ohne GesB zu einem Paarkonflikt mit GesB ist auch im Interesse des Kindeswohls unbedingt zu beachten. „In unserem Zusammenhang ist es wichtig, so genannte konfliktreiche Trennungen und Scheidungen zu unterscheiden von Trennungen und Scheidungen, die als Folge häuslicher Gewalt stattfinden“.⁶

Kinder als direkt und indirekt betroffene Opfer von GesB

Kinder, deren Mütter häusliche Gewalt erleben, sind ZeugInnen und Opfer dieser Gewalt. Walker⁷ hat durch eine umfangreiche Studie ermittelt, dass 60 % der Befragten zum Zeitpunkt der Gewalterfahrung mit Kindern zusammen gelebt haben. Nach Angaben der Mütter haben 95 % dieser Kinder die Gewalt durch den Partner der Mutter mit angehört, 83 % haben die Misshandlungen der Mutter auch gesehen und in 35 – 42 % der Fälle sind die Kinder in die Auseinandersetzungen mit hinein geraten.

„Unterschieden werden muss weiterhin zwischen direkter Gewalterfahrung, bei der das Kind selbst Opfer der Gewaltanwendung wurde, und indirekter Gewalterfahrung, bei der das Kind zum Zeugen von Gewalt z.B. zwischen Vater und Mutter wurde. Beide Formen können traumatische Auswirkungen auf die Kinder und ihr späteres Leben haben. So gehört es zu den gesicherten Ergebnissen empirischer Forschung, dass in ihrer Herkunftsfamilie durch Gewalt viktimisierte Kinder in späteren Lebensphasen eine besonders hohe Neigung zur Gewalttätigkeit zeigen“.⁸

GesB ist ein komplexes Phänomen. Sie geht regelmäßig einher mit Bevormundung, Demütigung und Herabwürdigung der Frau, mit Anschreien und Beschimpfungen, mit Kontrolle und sozialer Isolierung sowie Androhung weiterer Gewalttätigkeiten. Diese und weitere Formen von Machtausübung und Beherrschung bewirken eine aggressionsgeladene, verunsichernde und Angst auslösende Atmosphäre in der Familie. Darunter leiden besonders die Kinder. Eine von GesB betroffene Mutter ist sowohl in ihren Möglichkeiten als auch in ihren Fähigkeiten maßgeblich beeinträchtigt, für ihr Kind zu sorgen. Daraus resultierende Schuldgefühle nutzen Gewalt ausübende Männer, um die Verantwortung für das eigene Verhalten vollständig an die Frau zu delegieren. Ein Vater, der seine Interessen und Ansprüche durch Gewaltanwendung gegenüber der Kindesmutter durchsetzt, muss nicht gegenüber dem Kind direkt gewalttätig werden, um es zu schädigen.

⁵ BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin, 2004. S. 20.

⁶ dies., S. 684.

⁷ Die Gewaltspirale nach Walker. MIS, Mainz, 2004.

⁸ Sutterlüty, F. 2002. *Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung*. Frankfurt a. M.: Campus. S. 110.

Langfristige Nachteile für Kinder durch Ausübung von GesB

Auf Kinder wirkt das Miterleben von GesB sehr oft traumatisierend. Es wirkt sich zudem geschlechtsspezifisch auf das künftige Verhalten in späteren engen sozialen Beziehungen aus. Die existentielle Abhängigkeit eines Kindes von der Fürsorge erwachsener Personen fördert die Identifikation mit diesen Bezugspersonen. Die Identifikation mit dem Macht ausübenden Erwachsenen hat aus Sicht des Kindes Schutzfunktion. Das "erfolgreiche" Verhalten des Gewaltausübenden wird zum nachahmenswerten Modellverhalten. Dieses übernehmen in den meisten Fällen die Jungen, während die Mädchen sich überwiegend am Opferverhalten der Mutter orientieren.

Die Übernahme dieser Verhaltensmuster für den Umgang mit Konflikt- und Stresssituationen wirkt problemgenerierend in künftigen sozialen Kontexten. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Kinder, die Misshandlungen ihrer Mutter beobachteten, eine Vielzahl von Verhaltensstörungen sowie emotionale und kognitive Langzeitprobleme entwickeln.⁹ Kavemann¹⁰ spricht von eindeutig schädigenden Folgen für die kindliche Entwicklung und einer mehr als doppelt so hohen Wahrscheinlichkeit für diese Kinder, später selbst Opfer von häuslicher Gewalt zu werden¹¹.

Paardynamik und "freiwillige" Elternvereinbarung

Freiwillige Elternvereinbarungen können eine tragfähige Basis sein, wenn sie einen echten Konsens widerspiegeln.

Die mit den Gewalterfahrungen und dem Gewaltausübenden verbundenen Gefühle von Ohnmacht, Angst und Scham machen es einer von GesB betroffenen Frau erst nach einem Selbststärkungsprozess möglich, in Anwesenheit des gewalttätig gewordenen Mannes eigene Ansichten und Wünsche zu äußern und eigene Interessen zu vertreten.

Frauenhäuser schützen Frauen vor unfreiwilligen Begegnungen mit dem gewalttätig gewordenen Mann und unterstützen sie, das Schweigen über die erlebte Gewalt zu brechen. Durch die Flucht in ein Frauenhaus entzieht eine von GesB betroffene Frau sich und ihr Kind dem Einfluss und Zugriff des gewalttätig gewordenen Mannes. Es ist Ausdruck von Realitätssinn, wenn sie kein Vertrauen in eine Kooperation mit dem Mann setzt, durch den sie und das Kind Gewalt erfahren haben, und sie folgerichtig eine "freiwillige Elternvereinbarung" ablehnt.

Begegnungen von Opfer und Täter im Kontext von GesB

Kurzfristig anberaumte gemeinsame Gesprächskontakte mit dem Misshandler können in hohem Maße gefährlich sein, da sie für eine angemessene Sicherheitsplanung und für das Treffen von Schutzmaßnahmen nicht ausreichend Zeit lassen.

Eine von GesB betroffene Frau kann in Gegenwart des Misshandlers nicht offen über weiterhin bestehende Drohungen und Gefährdungen sprechen. Wenn selbst die Flucht in ein Frauenhaus eine Frau vor unfreiwilligen Begegnungen mit dem gewalttätig gewordenen Mann nicht mehr schützen kann, wird das Ausbrechen aus der Gewaltspirale extrem erschwert.

⁹ Bund-Länder-Arbeitsgruppe. 2001. "Häusliche Gewalt"; Sauders, A. 1995. It hurts me too. Woman's Aid Federation, Child Line, National Institut for Social Work; Peled, E., Jaffe, P.G. & Edleson, J. (Eds.) 1995. *Ending the circle of violence. Community responses to children of battered women*. Thousand Oaks, CA: Sage; Deegener, G. & Körner, W. (Hrsg.) 2005, *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*. Göttingen: Hogrefe.

¹⁰ Kavemann, Barabara. Berlin, 2000.

¹¹ BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin, 2004. S. 21.

Eine generell kurzfristige Terminierung nach erfolgter Trennung ignoriert die Tatsache, dass ein Teil der Mütter Gewalt durch den Partner erlebt hat. Dagegen kann durch Einräumen einer angemessenen zeitlichen Frist ein für Mütter und Kinder sichere Übergabe bzw. ein sicherer Umgang erarbeitet werden.

Kontakt und Schutzanordnungen versus Umsetzung von Sorge- und Umgangsregelung

Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote) werden bei GesB zum Schutz von Frauen und deren Kinder vor gewalttätigen Übergriffen durch den Expartner gerichtlich verfügt. Die praktische Umsetzung des Sorge- und Umgangsrechts oder auch die Entwicklung einer Elternvereinbarung setzen aber regelmäßige Absprachen der Eltern und direkte (Übergabe-) Kontakte voraus. In der hochgefährlichen Zeit nach einer Trennung kann diese Verpflichtung zum lebensbedrohlichen Sicherheitsrisiko für von GesB betroffene Frauen werden und die Wirkung von Schutzanordnungen aufheben.

So wurden im Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz zwei Frauenhausbewohnerinnen, die Mutter und ihre Begleiterin, vom Kindesvater getötet, als sie sich zur Übergabe der beiden Kinder mit ihm trafen.

Immer wieder berichten Frauenhausbewohnerinnen, dass ein gewalttätig gewordener Mann die Kontakte im Zusammenhang mit der Regelung des Umgangs- oder Sorgerechts dazu benutzt, erneut Druck auf die Frau auszuüben und ihr zu drohen - vorwiegend, um damit ihre Rückkehr zu erreichen. Die Cochemer Praxis schränkt möglichen Schutz ein, der durch eine Anwendung des Gewaltschutzgesetzes aufgebaut werden soll. Sie begünstigt im Zweifelsfall den Missbrauch des Umgangsrechts, indem bestehende Schutzanordnungen de facto außer Kraft gesetzt werden.

Paarebene und Elternebene

Die Unterscheidung der so genannten Paar- von der Elternebene setzt unterschiedliche Differenzierungsfähigkeiten einer Person voraus (z. B. die Wahrnehmung verschiedener Standpunkte, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel, eine differenzierte emotionale Selbstregulation).

Die „Ebenen-Trennung“ erfüllt zwar die Funktion eines einfachen Denkmodells. Die Häufigkeit der Instrumentalisierung eines Kindes, durch die ein Elternteil seine Interessen gegenüber dem anderen Elternteil durchzusetzen versucht, spiegelt allerdings wider, dass viele Eltern tatsächlich anders fühlen, denken und handeln.

Von GesB betroffene Frauen haben erlebt, wie der sorgeberechtigte Mann physische, sexualisierte, psychische, ökonomische oder soziale Gewalt ausgeübt hat - rücksichtslos auch im Hinblick auf die unmittelbaren und mittelbaren Folgen für das Kind. Ein GesB ausübender Vater hat gerade durch seine Gewaltausübung gezeigt, dass er nicht über die erforderliche Bereitschaft und/oder Kompetenz verfügt, die für einen konstruktiven und differenzierten Umgang mit Konflikten Voraussetzung ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass nach einer Trennung eine solche Bereitschaft oder Kompetenz plötzlich vorhanden ist. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass neue Konflikt- und Belastungssituationen "mehr des Selben" mobilisieren, bisher verwendete Verhaltens-, Stress- oder Konfliktbewältigungsmuster reaktiviert werden und verstärkt auftreten. Dies erklärt, warum die Gefahr für Gesundheit und Leben einer Frau dann am größten ist, wenn sie sich aus einer Misshandlungsbeziehung löst.

Auswirkung von Druck auf Paare bei GesB

Von GesB betroffene Frauen nehmen den Schutz von Frauenhäusern in Anspruch, oder sie beantragen Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, um sich und ihr Kind dem Zugriff des gewalttätig gewordenen Mannes zu entziehen, Perspektiven für ein Leben ohne

GesB zu entwickeln und diese umzusetzen. Die Erfahrung aus Beratungs- und Frauenhausarbeit zeigt, dass Kontakte, die der Regelung oder der Durchführung von Umgang dienen sollen, einem gewalttätig gewordenen Mann Gelegenheit bieten, sich erneut Zugang zur oder Zugriff auf die Frau zu verschaffen. So erlebt eine Frau, dass es selbst durch die Flucht in ein Frauenhaus nicht möglich ist, sich vorübergehend dem gewalttätig gewordenen Mann zu entziehen und sich und ihr Kind zu schützen. Frauen berichten immer wieder von ihren Erfahrungen, dass der Vater bei einer Kindesübergabe dem Kind kaum Beachtung schenkt und sich kaum mit ihm befasst. Häufig nutzt der Mann diese Kontakte vorrangig dazu, erneut Druck auf die Frau auszuüben. Mittels Schuldzuweisungen, Drohungen, Versprechungen oder Geschenke soll eine Rücknahme der Trennung erreicht werden. Die noch bestehende und von der Gewalteskalation geprägte Paardynamik sowie die auf Seiten der Frau (noch) vorhandenen Ohnmachtgefühle, versetzen den Mann in die Lage, das Machtgefälle erneut in seinem Interesse zu nutzen.

Wird auf eine von GesB betroffene Frau Druck ausgeübt, dem gewalttätig gewordenen Mann gegen ihren Willen und gegen ihr objektives Schutzbedürfnis zu begegnen, um eine "freiwillige" Elternvereinbarung herbeizuführen, wird sie dadurch (gewollt oder ungewollt) in ihrer Interessenvertretung und -durchsetzung geschwächt. Der gewalttätig gewordene Mann aber wird diesbezüglich gestärkt.

Bei einer Vorgehensweise nach dem Cochemer Modell ist eine solche opfer- und täterspezifische Wirkungsweise zu erwarten und sie ist deshalb bei GesB kontraindiziert.

Angeordnete Beratung, Zuweisung zu einer Beratungsstelle und Mediation bei GesB

Eine richterlich angeordnete Beratung bei einer zugewiesenen Beratungsstelle ist für von GesB betroffene Frauen keine sinnvolle Maßnahme. Denn Verpflichtung zur Beratung, Zuweisung zu einer bestimmten Beratungsstelle, Festlegung auf ein Beratungssetting (Anwesenheit des gewalttätig gewordenen Mannes) und ein vorab definiertes Beratungsergebnis widersprechen der Intention von psychosozialer Beratung.

Die Cochemer Praxis gerät hier auch in Widerspruch zur elterlichen Selbstverantwortung, die im Cochemer Modell Eltern an anderer Stelle mit Nachdruck eingefordert wird.

Bedingungen psychosozialer Beratung auf Grundlage eines humanistischen Menschenbildes sind nicht beliebig abänderbar und mit der Ausblendung von Gewalterfahrungen der zu Beratenden unvereinbar. Die Würde einer misshandelten Frau wird erneut verletzt, wenn sie sich einem Procedere unterwerfen muss, das auf ihre Gewalterfahrung keine Rücksicht nimmt.

Professionelle Mediation ist an Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft, die zu einer unter Druck oder Zwang herbeigeführten Mediationssituation grundsätzlich im Widerspruch stehen. Der Bundesverband Mediation stellt dazu fest: „Mediation beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.“¹² und benennt damit eine wesentliche und unverzichtbare Voraussetzung für Mediation. Wird eine von GesB betroffene Frau gedrängt, innerhalb kurzer Zeit nach der Trennung dem gewalttätig gewordenen Mann zu begegnen, um mit ihm eine Elternvereinbarung auszuhandeln, so kann nicht von Freiwilligkeit ausgegangen werden. Denn die Flucht in ein Frauenhaus oder Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz dienen regelmäßig dem Zweck, sich vor derartigen Begegnungen zu schützen.

Das „Netzwerk Frauenrechte“ (amnesty international) betont: „Gewalt gegen Frauen ist immer Produkt eines komplexen Systems von Unterdrückung, Kontrolle und Angst. Die Opfer sind oft isoliert, werden bedroht und fühlen sich teilweise selbst schuldig an den Taten des Peinigers. Weiter sorgen oft finanzielle und soziale Umstände für eine Abhängigkeit der Frau vom Mann.“ „Obwohl ... Mediation nur stattfindet, wenn beide Parteien zustimmen, wird sie von

¹² Bundesverband für Mediation 2007. www.bmev.de 11.02.2007

Hilfsorganisationen im Falle häuslicher Gewalt als unangemessen angesehen, geht es hier doch nicht um zwei gleichberechtigte Parteien sondern um einen mutmaßlichen Täter und sein Opfer. Es handelt sich also nicht um eine Konfliktsituation, die es zu lösen gilt, sondern um einen Fall von Gewalt.¹³

Instrumentalisierung des Kindes durch den Vater als Druckmittel gegen die Mutter

Während ihres Frauenhausaufenthaltes berichten sehr viele Frauen von verschiedensten Formen der Instrumentalisierung eines Kindes durch den Vater bereits vor der Trennung. Kinder werden eingesetzt, um die Mütter durch Angst und Schrecken zu terrorisieren: die Kinder werden vorsätzlich gefährdet oder ihre Gefährdung wird angedroht, um die Mutter gefügig zu machen. Frauen berichten, dass ihre Männer mit den Kindern gefährliche Autofahrten unternehmen, dass sie damit drohen, sich und den Kindern „etwas anzutun“, falls die Frau sich trennt. Frauen werden mit dem dauerhaften Entzug der Kinder bedroht. Sie dürfen nicht mehr alleine mit dem Kind das Haus verlassen, werden daran gehindert, das kranke Kind beim Arzt vor zu stellen. Betroffene Frauen erhalten keine Gelegenheit, medizinisches Personal ins Vertrauen zu ziehen, weil der Mann (in der Rolle des besorgten Vaters) ständig anwesend ist.

Ist eine Frau mit ihrem Kind in ein Frauenhaus geflüchtet, versucht nicht selten der verlassene Mann über eine Vermisstenanzeige bei der Polizei - unter dem Vorwand der Kindesgefährdung - den Aufenthaltsort der Frau in Erfahrung zu bringen.

Eine Trennung bewirkt nicht, dass ein Gewalt ausübender Mann in der Auseinandersetzung mit seiner Expartnerin weniger zur Instrumentalisierung eines Kindes neigt. Das Gegenteil trifft zu. Verlassen worden zu sein bedeutet für den Mann Verlust von Macht und Kontrolle über Frau und Kind und kann eine massive narzisstische Kränkung bewirken. Beantragt eine von GesB betroffene Frau die befristete (bzw. unbefristete) Aussetzung des Umgangs und den sich anschließenden betreuten Umgang, so tut sie das ihr Mögliche, um einer Gewalteskalation mit Gefahr für Leib und Leben für sich und ihr Kind vorzubeugen.

Entsprechende Schutzbedürfnisse stehen im Widerspruch zu den Annahmen des Cochemer Modells; entsprechende Schutzmaßnahmen stehen einer Praxis nach diesem Modell entgegen.

Instrumentalisierung des Kindes durch die Mutter zum Schutz für sich und das Kind

Durch den Druck, eine "freiwillige" Vereinbarung mit dem gewalttätig gewordenen Mann treffen zu müssen, ihm zu begegnen und sich mit ihm zu einigen, verstärkt sich auch die Gefahr der Instrumentalisierung eines Kindes durch die Mutter. Manche Frau ist dann gegen besseres Wissen zu Zugeständnissen bei Umgangsregelungen und Sorgerechtsregelungen bereit, die jedoch dem Kindeswohl nicht entsprechen. Noch in den Verhaltensmustern der Gewaltspirale gefangen, hoffen misshandelte Frauen, durch Nachgiebigkeit ihre Lage und die ihres Kindes zu verbessern und den Mann zu befrieden. Aus der Frauenhausarbeit sind die Überlegungen von verzweifelten Frauen bekannt, einem gewalttätig gewordenen Mann z.B. einen großzügigen Umgang einzuräumen, „damit er endlich Ruhe gibt, mit den Drohungen aufhört“, „damit er diesmal seine Drohung nicht wahr macht“, „damit er nicht länger auflauert, mit dem Telefonterror aufhört“, „damit er bei Verwandten und FreundInnen nicht länger randaliert und diese bedroht, nicht endgültig mit den Kindern verschwindet, sich selbst nichts antut ...“. Das Nachgeben wider besseres Wissen reicht bis zum "freiwilligen" Überlassen eines Kindes. Misshandelte Frauen stellen derartige Überlegungen an, auch wenn sie davon ausgehen, dass es ihrem Kind ohne Umgang mit dem Vater besser geht.

¹³ Amnesty International, 2007. www.amnesty.at/frauenrechte/cont/about/mainl.html 11.02.2007

Willigt eine Mutter allein zum Schutz vor weiterer und stärkerer Gefährdung und Bedrohung in eine Umgangs- oder Sorgerechtsregelung ein, so findet eine Instrumentalisierung des Kindes statt.

Eine auf die von GesB betroffene Frau Druck ausübende Instanz ist indirekt an dieser Instrumentalisierung beteiligt. Das Cochemer Modell lässt dieses unberücksichtigt.

GesB und befristete Aussetzung des Umgangs

Viele von GesB betroffene Frauen berichten, dass der Mann sich bei Gesprächen im Jugendamt, in Kindergarten oder Schule sowie auch vor Gericht kooperativ, sozial angepasst und souverän verhält. Die Frau selbst wirkt nach außen unsicher, unklar und hilflos, aufgrund ihrer Ohnmachtgefühle und Angst oft sogar hysterisch. Es ist ein Kennzeichen von GesB, dass diese hinter verschlossenen Wohnungstüren verübt wird. Arbeitskollegen, Freunde und Verwandte sind deshalb oft überrascht, wenn Gewalthandlungen bekannt werden. Einem Mann, der nach außen freundlich und unauffällig auftritt, werden diese Handlungsweisen nicht zugetraut. Dieses oft über Jahre praktizierte situationsabhängige Rollenverhalten nützt dem Mann weiterhin in seiner Außendarstellung. Fast ausnahmslos berichten aber Frauen in Frauenhäusern, dass sie schon beim ersten Kontakt ohne Zeugen erneut unter Druck gesetzt, herabgewürdigt, eingeschüchtert, schwer bedroht oder angegriffen wurden. Durch eine befristete Aussetzung des Umgangs kann dem effektiv entgegen gewirkt werden.

Kinder erleben, dass nicht länger das Recht des Stärkeren regiert. Gerade für von GesB betroffene Kinder ist dies ein wichtiges Signal. Frauen und Kinder, die vor GesB geflüchtet sind, benötigen an erster Stelle Schutz. Diesen zu gewähren bedeutet, ihre Schutzwürdigkeit anzuerkennen. Die (befristete) Aussetzung des Umgangs ist somit eine Maßnahme, die dem Wohl des Kindes dient, entgegen den Annahmen, die dem Cochemer Modell zugrunde liegen.

Alleiniges Sorgerecht bei GesB

Durch GesB verliert eine Frau (vorübergehend) Selbstvertrauen und Selbstbehauptungskompetenzen. Auch nach einer Trennung ist sie nicht unmittelbar wieder in der Lage, Druck und Drohungen zu widerstehen und ihre und die Interessen ihres Kindes zu vertreten. Sie hat massive Grenzverletzungen durch den Mann erlebt, sie hat erfahren, dass er sich nicht an allgemein gültige Normen gehalten und sich über geltende Rechte hinweg gesetzt hat. Die vom Mann hergestellte gewaltgeprägte Familienatmosphäre hat ebenso das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung verletzt.

Durch die Entscheidung eines Familiengerichts, insbesondere durch eine befristete Aussetzung des Umgangs, wird dem Mann die Gelegenheit für weitere Grenzverletzungen genommen. Eine von GesB betroffene Frau muss den zeitlichen Rahmen erhalten, Selbstvertrauen und Kompetenzen zurück zu gewinnen. Dies kommt auch ihren Kindern zugute. Eine von GesB betroffene Frau geht zu Recht davon aus, dass sie alleine besser der elterlichen Verantwortung entsprechen kann als es gemeinsam mit dem gewalttätig gewordenen Vater möglich wäre. Folgerichtig ist dann auch ein Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge.

Das Cochemer Modell geht davon aus, dass von GesB betroffene Frauen ihre Lage und die ihres Kindes falsch beurteilen, wenn sie diesen Antrag stellen. Der Antrag einer von GesB betroffenen Frau auf Übertragung der alleinigen Sorge entspricht jedoch einer sachgerechten Beurteilung der Paar- und Familiensituation.

Die Cochemer Praxis steht dazu im Widerspruch. Sie bedeutet eine unzumutbare Beschneidung der Möglichkeit, von unabhängiger Seite prüfen zu lassen, welche Umgangsregelung, welche Formen der Ausübung von Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerecht dem Wohl des Kindes am ehesten dient.

Die Entscheidung eines Gerichts, der gemeinsamen Sorge Vorrang einzuräumen, unterläuft die rechtsstaatlichen Möglichkeiten die alleinige Sorge zu erreichen. Hinzu kommt, dass die Beteiligten sich schriftlich nicht zur Sache äußern, das Gericht in der Sache nicht entscheidet und damit den Beteiligten die Möglichkeit nimmt, diese Entscheidung durch die zweite Instanz (Oberlandesgericht) überprüfen zu lassen. Das Bundesverfassungsgerichts hat dazu festgestellt: „Genauso wenig kann vermutet werden, dass die gemeinsame Sorge nach der Trennung der Eltern im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung sei“.¹⁴ Demnach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Übertragung von Sorgepflichten und Sorgerechten auf eine Person auch eine dem Kindeswohl am besten dienende Regelung sein kann. Es ist im Einzelfall zu prüfen, was dem Kindeswohl am besten dient.

Die rheinland-pfälzischen Frauenhäuser machen darauf aufmerksam, dass gemeinsames Sorgerecht, als Ergebnis einer unter Druck entstandenen "freiwilligen" Elternvereinbarung, in Fällen von GesB tatsächlich eine Gefährdung des Kindeswohls bedeuten kann. Diese mögliche Gefährdung findet im Cochemer Modell keine Berücksichtigung.

Gewalthandeln und Erziehungsbefähigung

Eltern und andere sorgeberechtigte Personen können schädigend auf die Entwicklung eines Kindes einwirken, auch wenn ihr Verhalten (noch) nicht strafrechtlich relevant ist. In diesem Kontext kommt einer schriftlichen Stellungnahme des Jugendamtes besondere Bedeutung zu. Hier werden Fakten festgehalten und eine fachliche Beurteilung der Erziehungsfähigkeit der Eltern vorgenommen, auf die sich die strittigen Parteien und alle anderen Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf das Kindeswohl auch künftig berufen können.

Ausgehend von einer nicht idealisierenden Haltung gegenüber Vater- und Mutterschaft kann nicht angenommen werden, dass die gemeinsame Ausübung des elterlichen Sorgerechts in jedem Fall die beste Lösung im Hinblick auf das Kindeswohl ist. Im Einzelfall sind Kinder auch vor nachteiligen Einflüssen eines Elternteils zu schützen. Der wissenschaftliche Kenntnisstand über GesB und deren Auswirkung auf Frauen und Kinder begründet regelmäßig die Annahme, dass ein Gewalt ausübender Elternteil nicht geeignet ist, maßgeblich an der Erziehung eines Kindes mit zu wirken. Eine entsprechende qualifizierte Überprüfung im Einzelfall ist deshalb erforderlich.

Erst wenn ein gewalttätig gewordener Mann die Verantwortung für seine Gewaltausübung übernimmt und alternative, gewaltfreie Konfliktlösungs- und Stressbewältigungsmuster erlernt hat, kann davon ausgegangen werden, dass er verantwortlich an der Erziehung eines Kindes mitwirken kann.

Auch Verbesserungen hinsichtlich der Zeit- und Arbeitsökonomie am Familiengericht, bei AnwältInnen oder Jugendämtern können nicht rechtfertigen, dass Sorge- und Umgangsrechtsverfahren nicht mehr ergebnisoffen und nicht primär orientiert am Kindeswohl durchgeführt werden.

Eine Praxis nach dem Cochemer Modell beinhaltet eine Präjudizierung, denn sie nimmt prinzipiell in Kauf, dass die Entscheidung nicht am Wohl eines Kindes und seiner konkreten Familien- und Lebenssituation orientiert wird, sondern an ungeprüften Annahmen des Cochemer Modells zu einem abstrakten Konstrukt "Kindeswohl".

¹⁴ BverfG, 1BvR 1140/03 vom 18.12.2003, Absatz-Nr. (1-19),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20031218_1bvr114003.html

Resümee und Forderung

Die Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz sieht wenig Vorzüge im Cochemer Modell gegenüber der ansonsten üblichen Praxis. Es scheint für solche Elternpaare gedacht, die sich ohne schwerwiegende und nachhaltige Probleme trennen.

Anders ist die Situation in Familien, in denen Frauen und Kinder Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen geworden sind. Die Gewalthandlungen verändern die Paardynamik nachhaltig und beeinträchtigen die Entwicklung der betroffenen Kinder. Trennung bedeutet im Falle von GesB eine erhöhte Gefährdung von Mutter und Kind. Durch Gewaltandrohung und Gewaltanwendung disqualifiziert sich ein Mann nicht nur als Partner, sondern auch in seiner Funktion als Vorbild und Erziehungsperson.

Das auf ungeprüften Hypothesen beruhende und von einem idealisierenden Entwurf von Vater- und Elternschaft ausgehende Cochemer Modell entspricht nicht der Komplexität tatsächlicher Lebensverhältnisse. Aus Sicht der Frauenhäuser impliziert es große Nachteile sowohl für eine von GesB betroffene Frau als auch für das Wohl ihres Kindes.

Auf der Grundlage von Fachkenntnissen und praktischer Arbeit lehnen die rheinland-pfälzischen Frauenhäuser eine Praxis nach dem Cochemer Modell für Verfahren in Familiensachen im Kontext von GesB als ungeeignet ab. Sie fordern Verfahren vor Gericht, die den aktuellen Erkenntnisstand über Gewalt in engen sozialen Beziehungen, insbesondere die Auswirkungen dieser Gewalt auf Frauen und Kinder, voll umfänglich berücksichtigen.

Mainz, den 27.04.2007

Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz

Hinweis

Wir weisen hin auf die Stellungnahme von VAMV vom 23.05.2006 und auf die Stellungnahme des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und der Notrufe vom September 2006.

Die Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz unterstützt die darin vorgetragenen Argumentationen und Vorschläge zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz).

Postanschrift:

**Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz
c/o Frauenhaus Bad Dürkheim
Postfach 1213
67086 Bad Dürkheim**